



LIMITED

Insbesondere durch einige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur **Niederlassungsfreiheit** von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union ist auch in Deutschland das Thema ausländischer Gesellschaftsformen aktuell geworden. In den Entscheidungen „**Überseering**“ (Urteil vom 05.11.2002, RS.C–208/00) und „**Inspire Art**“ (Urteil vom 30.09.2003, RS.C–167/01) stellt der EuGH klar, dass es nicht als missbräuchlich zu werten ist, wenn ein Unternehmen zur Umgehung nationaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung dann im Inland die vollständigen Geschäfte führt. Damit ist die Niederlassungsfreiheit sämtlicher Gesellschaftsformen aus den Mitgliedsstaaten der EU in jedem anderen Mitgliedsstaat gewährleistet. Vor dem Hintergrund dieser Pflicht zur Anerkennung ausländischer Gesellschaftsformen hat sich bereits eine Art „Limited-Tourismus“ gebildet, bei dem englische Limiteds gegründet werden, um die erhöhten Anforderungen an deutsche Gesellschaftsformen zu umgehen.

Gründung

Die Gründung einer Limited erfolgt **nach englischem Recht in Großbritannien**. Mittlerweile gibt es diverse Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmensberater, die die Limited-Gründung als „Pauschalpaket“ zu Preisen zwischen 150,- € und 1.000,- € anbieten. Darin enthalten ist in der Regel eine Standardsatzung mit Gründungsurkunde und die Anmeldung beim Registrar of Companies. Teilweise werden gleichzeitig Übersetzungen in die deutsche Sprache mit angeboten. Bei der Anmeldung muss das Unternehmen eine **Sitzadresse in Großbritannien** (sog. Registered Office) nachweisen. Dort sind Protokollbücher, Gesellschafterlisten und weitere Dokumente zu lagern und zur Einsichtnahme für die britischen Behörden bereitzuhalten. Eine notarielle Beurkundung der Gründungsunterlagen ist nicht erforderlich. Für eine individuelle Ausformung der Satzung fallen in der Regel zusätzliche Gebühren an. Die **Dauer des Eintragungsverfahrens** beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen. Blitzgründungen innerhalb von 24 Stunden sind gegen Aufpreis teilweise möglich.

Um am deutschen Markt dauerhaft agieren zu können, ist neben der Registrierung in Großbritannien noch die **Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland** notwendig. Hierfür bedarf es einer Eintragung der Niederlassung ins Handelsregister. Diese gestaltet sich vielfach komplizierter, da Übersetzungen der englischen Gründungsunterlagen erforderlich sind. Die Unterschriften der Limited-Direktoren sind notariell beglaubigt abzugeben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass spätere Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Satzungsänderungen, Gesellschafterwechsel) sowohl dem deutschen als auch dem britischen Register anzuzeigen sind.



Firma / Name

Grundsätzlich ist die Limited bei der Wahl des Firmennamens frei. Fraglich ist jedoch, ob die Limited in ihrem Firmennamen den Begriff „**Architekt**“, Wortverbindungen mit dieser Bezeichnung oder ähnliche Bezeichnungen aufnehmen und in Deutschland führen darf. Nach den meisten Architektengesetzen der verschiedenen Bundesländer ist hierfür eine Eintragung in die jeweilige Gesellschaftsliste bei der Architektenkammer erforderlich. Eine direkte Eintragung in diese Listen ist für die Limited in der Regel nicht möglich. Teilweise existieren jedoch Regelungen für auswärtige Gesellschaften. Insoweit wird daher die Rücksprache mit der jeweiligen Architektenkammer angeraten.

Organisation

Die Limited muss mindestens über einen **Director** (Vorstand/Geschäftsführer) verfügen, der zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Weiterhin erforderlich ist die Bestellung eines sog. **Company-Secretary** (Schriftführer), der diverse formelle Aufgaben, wie beispielsweise die Überwachung des Verfahrens der Gesellschafterversammlungen oder die Unterzeichnung des Annual Returns (s. u.) übernimmt. Da für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnisse zu den englischen Rechtsvorschriften erforderlich sind, wird diese Funktion in der Regel durch spezialisierte Rechtsanwälte wahrgenommen.

Wie bereits erwähnt, muss zudem das **Registered Office** unterhalten werden. Dieses wird vielfach durch Unternehmensberater gegen entsprechendes Entgelt gestellt. Dort werden die britischen Registerunterlagen gelagert. Darüber hinaus ist über das Office die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Gesellschaftsvermögen

Das Mindestkapital der Limited liegt bei 1 £. Weitere Vorgaben zu einem **Mindest- oder Höchstkapital** bestehen nicht. Zu unterscheiden ist zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital. Unter dem einbezahlten Kapital versteht man die Gesellschafteranteile, die in Form von Barzahlungen, der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Einbringung von Betriebsmitteln erbracht werden können. Die Form und Höhe dieser Anteile ist frei wählbar. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Bei den Regelungen zum Kapital ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich mit 1 £ Eigenkapital ein Geschäftsbetrieb nicht realisieren lässt. Wegen des Bedürfnisses nach weiteren finanziellen Mitteln zur Bürogründung und Unterhaltung bildet die Mindestangabe von 1 £ eher einen theoretischen Wert.

Weiterhin ist das durchaus strenge britische System zur **Kapitaldeckung und -erhaltung** zu beachten. Hiernach sind Ausschüttungen nur aus Gewinnen möglich. Eine Kapitalherabsetzung bedarf der gerichtlichen Zustimmung.

Wegen des vielfach geringen Gesellschaftsvermögens treten zudem beim Rating zur Kreditbeschaffung häufig Probleme auf. Gleiches gilt bei der Eröffnung von Geschäftskonten. Insgesamt ist das **Vertrauen des Geschäftsverkehrs** in die Limited durchaus fraglich.



Rechtsfähigkeit

Die Limited besitzt als Kapitalgesellschaft die volle Rechtsfähigkeit und kann mithin selbstständig Rechte erwerben und veräußern bzw. klagen und verklagt werden.

Buchführung / Steuerrecht

Aufgrund des deutsch-britischen **Doppelbesteuerungsabkommens** sind die in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Einkünfte hier zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt als Kapitalgesellschaft. Das in Deutschland erzielte Einkommen wird aufgrund der bereits in der Bundesrepublik erfolgten Besteuerung in England entsprechend freigestellt. Gleichwohl hat die Limited wegen ihres Hauptsitzes in Großbritannien dort ebenfalls eine **Steuererklärung** einzureichen, selbst wenn dort kein zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet wurde.

Daneben hat die Gesellschaft jährlich den vom Company-Secretary zu erstellenden **Annual Return** beim Registrar of Companies einzureichen. Beim Annual Return handelt es sich um eine Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile. Zusätzlich muss jährlich ein **Account** (ähnlich einem Jahresabschluss) vorgelegt werden. Beides hat in englischer Sprache zu erfolgen. Verstöße gegen diese Beibringungspflichten können mit Geldbußen oder der zwangsweisen Löschung aus dem Register sanktioniert werden.

Haftung

Grundsätzlich haften die Gesellschafter der Limited nur mit ihrer Einlage. Es sind jedoch diverse Ausnahmen von diesem Grundsatz zu beachten.

Eine Ausnahme bildet das Institut des **wrongful trading** nach dem britischen Insolvenzrecht. Danach entsteht eine **persönliche Haftung des Directors** nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass eine vernünftige Chance bestand, die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden und er nicht sämtliche Schritte unternommen hat, um Nachteile für die Gläubiger zu minimieren. Nach der englischen Rechtsprechung ist die Vorhersehbarkeit bereits zu bejahen, wenn die Limited eindeutig unterkapitalisiert gegründet wurde.

Eine weitere Haftungsgefahr entsteht aus dem Rechtskonstrukt des **fraudulent trading**. Hiernach besteht eine persönliche Haftung des Directors, wenn bei drohender Insolvenz dieser gegen Gläubigerinteressen verstoßen hat.

Weiterhin ist zum Thema der Haftung anzumerken, dass die eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf die Limited in Großbritannien mittlerweile durch **vertragliche Haftungsklauseln** ausgehebelt werden. Damit verschiebt sich die Haftungsfrage lediglich vom gesellschaftsrechtlichen in den vertragsrechtlichen Bereich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass durch die Gründung einer Limited die **berufsrechtliche Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung** nach den Architektengesetzen der einzelnen Bundesländer unberührt bleibt.



Löschung

Die durchaus hohen Anforderungen an die Unterhaltung der Limited führen nicht selten zu Löschungen im britischen Registrar of Companies. Nach einer Löschung ist die Wiedereintragung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Handelsregistereintragung zur Zweigniederlassung in Deutschland bleibt von dieser Löschung zunächst unberührt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Löschung in England die **Vertretungsmacht** der Direktoren erlischt. Damit taucht das Problem auf, dass der dann gleichwohl handelnde Director ohne Vertretungsmacht agiert und als Folge hieraus einer unbeschränkten persönlichen Haftung unterliegt.

Fazit

Bei der Limited steht dem durchaus **einfachen Gründungsakt** in Großbritannien ein **erheblicher Unterhaltungsaufwand** gegenüber. Dieser liegt insbesondere in notwendigen Übersetzungen, der zusätzlichen Steuererklärung, der notwendigen Rechtsberatung im Bereich der Pflichten nach britischem Recht, der Pflicht zur Unterhaltung eines Registered Office sowie der Verpflichtung zur jährlichen Beibringung des Annual Return und des Account. Der Grundsatz der **Haftungsbeschränkung** innerhalb der Limited auf das Gesellschaftsvermögen besitzt zahlreiche Durchbrechungen, die insbesondere für den juristischen Laien zur Haftungsfalle werden können. Insgesamt – und dieses ist auch in England allgemeine Sichtweise – bietet die **Limited für kleinere Architekturbüros keine geeignete Gesellschaftsform**. Ihr Anwendungsbereich ist eher auf größere Architekturgesellschaften beschränkt.